

BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG

- öffentlich -

Einreicher : Bauamt

Beraten im : Bauausschuss am 19.03.18, Hauptausschuss am 24.04.18, Ortsbeirat am 26.04.18

Beschluss-Tag : 08.05.2018

Beschluss-Nr. : 04/05 2018

Betreff : **Lärmaktionsplanung**

Beschluss : Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee beschließt die Durchführung der Öffentlichkeitsmitwirkung im Rahmen der Lärmaktionsplanung. Die Öffentlichkeitsmitwirkung an der Lärmaktionsplanung hat durch öffentliche Auslage des Planentwurfs und Veröffentlichung auf dem Internetportal der Gemeinde Bestensee, www.bestensee.de, zu erfolgen. Auf die Durchführung ist im Amtsblatt Der „Bestwiner“ hinzuweisen.

Begründung :

Gemäß Umgebungslärmrichtlinie der Europäischen Union sind alle fünf Jahre Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen zu erstellen. Dort, wo Lärmprobleme festgestellt wurden, sind durch die zuständigen Behörden Lärmaktionspläne zu erarbeiten. Die Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie in deutsches Recht erfolgte in den §§ 47 a-f BImSchG und der 34. BImSchV. Im Land Brandenburg wird die Lärmkartierung an Hauptverkehrsstraßen durch das Landesamt für Umwelt (LfU) durchgeführt. Für die Erarbeitung der darauf aufbauenden Lärmaktionspläne sind im Land Brandenburg die Kommunen zuständig. Für die Gemeinde Bestensee besteht daher auf Grundlage der aktuellen Lärmkartierung 2017 (sogenannte Stufe 3) die Pflicht zur Erarbeitung eines Lärmaktionsplans an Hauptverkehrsstraßen. Für Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung an Haupteisenbahnstrecken ist seit 01.01.2015 das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) zuständig. In der Zuständigkeit der Gemeinde verbleibt somit die Lärmaktionsplanung an Hauptverkehrsstraßen. Über die Ergebnisse des Lärmaktionsplans der Stufe 3 ist bis zum 18.07.2018 dem Landesamt für Umwelt (LfU) Bericht zu erstatten.

Auf Grundlage der zweiten Stufe der strategischen Lärmkartierung von 2012 wurde das Büro HOFFMANN-LEICHTER von der Gemeindeverwaltung mit der Erarbeitung eines Lärmaktionsplans für die Gemeinde Bestensee beauftragt. Für diesen liegt ein Entwurf vor (Arbeitsstand vom 20.06.2017), der neben den Hauptlärmquellen des Straßenverkehrs - BAB A 13, B 179 in den Ortslagen Glunzbusch und Pätz, B 246 in Bestensee (Hauptstraße) und L 743 in Bestensee (Königs Wusterhausener Straße, Motzener Straße) - auch eine freiwillige Betrachtung des Bahnlärms umfasst.

Auf der Grundlage dieses LAP-Entwurfs konnte die Gemeinde zunächst ihrer Pflicht zur Berichterstattung für die zweite Stufe bis zum 30.06.2017 nachkommen. Um den Anforderungen der Umgebungslärmrichtlinie der EU vollends gerecht zu werden, fehlt noch die Durchführung der Öffentlichkeitsmitwirkung.

Der Gesetzgeber fordert eine effektive Mitwirkung der Öffentlichkeit an der Lärmaktionsplanung. In der Praxis sollte daher neben der obligatorischen Vorstellung der Planung in den politischen Gremien auch eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung zum Planentwurf durchgeführt werden.

Zwischenzeitlich wurde in November 2017 durch das LfU die strategische Lärmkartierung aktualisiert (sogenannte dritte Stufe). Die bisher durchgeführten Untersuchungen zum Lärmaktionsplan basieren allerdings noch auf der strategischen Lärmkartierung von 2012. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ergeben sich durch die neue Lärmkartierung keine Auswirkungen auf das bisher erarbeitete Maßnahmenkonzept, sodass keine umfangreichen Anpassungen erforderlich sind. Sofern die Öffentlichkeitsmitwirkung zeitnah durchgeführt

wird, kann der vorliegende LAP-Entwurf noch bis Mitte 2018 auf Basis der aktuellen Lärmkartierung fertiggestellt werden. Die Gemeinde Bestensee kann auf diese Weise ihrer Pflicht nachkommen und die Meldung für den LAP (Stufe 3) an das LfU fristgerecht zum 18.07.2018 durchführen.

Abstimmungsergebnis :

Anz. d. stimmberecht. Mitglieder d. GV :

Anwesend :

Ja-Stimmen :

Nein-Stimmen :

Stimmhaltungen :

von der Abst. u. Berat. gem. § 22 BbgKVerf
ausgeschlossen :

Quasdorf
Bürgermeister

Lehmann
Vorsitzende der
Gemeindevertretung

